

# Hochbegabtenlehrgang „Instrumentalstudium“

## Curriculum für den Hochbegabtenlehrgang Instrumentalstudium

Das von der Curriculakommission am 8. April 2014 beschlossene und vom Senat am 17. Juni 2014 erlassene Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

1. Der Hochbegabtenlehrgang wird sowohl in Graz als auch in Oberschützen durchgeführt und gilt für alle Instrumente, deren Studium jeweils im Rahmen der genannten Studienrichtung dort angeboten wird. Der Lehrgang wird für folgende Instrumente angeboten: Akkordeon, Barockvioline, Basstuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Historische Oboeninstrumente, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Saxofon, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.
2. Die administrative Leitung des Lehrgangs liegt je nach gewähltem Instrument bei der Vorständin/beim Vorstand der Institute 2, 3, 4, 6, 12 und 15. Alle studienrechtlichen Belange werden durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre wahrgenommen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zum Hochbegabtenlehrgang sind: außerordentliche musikalische Begabung und physische Eignung für das gewählte Instrument. Diese Voraussetzungen sind im Zuge einer Zulassungsprüfung zu überprüfen.
4. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat für die Zulassungsprüfungen je einen Prüfungssenat für die in Punkt 1 genannten Instrumente einzurichten. Die Prüfungssenate sind identisch mit den Zulassungsprüfungssenaten für das ordentliche Studium, ausgenommen jener für Klavier und Violine, denen zumindest eine vom Instrument her fachlich zuständige Universitätslehrerin/ein vom Instrument her fachlich zuständiger Universitätslehrer mit *venia docendi* gemäß § 64 Abs. 1, Satzung der KUG, und eine sonstige Universitätslehrerin/ein sonstiger Universitätslehrer, die/der mit dem Unterricht des betreffenden Instruments im Hochbegabtenlehrgang beauftragt ist, angehören müssen.
5. Die Vizerektorin/Der Vizerektor für Lehre hat für die Prüfungen am Ende eines jeden zweiten Studiensemesters je einen Prüfungssenat für die in Punkt 1 genannten Instrumente einzurichten. Die Senate sind identisch mit den Zulassungsprüfungssenaten für das ordentliche Studium, ausgenommen jener für Klavier und Violine, denen zumindest eine vom Instrument her fachlich zuständige Universitätslehrerin/ein vom Instrument her fachlich zuständiger Universitätslehrer mit *venia docendi* gemäß § 64 Abs. 1, Satzung der KUG, und eine sonstige Universitätslehrerin/ein sonstiger Universitätslehrer, die/der mit dem Unterricht des betreffenden Instruments im Hochbegabtenlehrgang beauftragt ist, angehören müssen.
6. Ziel des Hochbegabtenlehrgangs ist die Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher im Hinblick auf die Entwicklung ihrer musikalisch-künstlerischen Fertigkeiten.
7. Für den Eintritt in den Hochbegabtenlehrgang gibt es keine untere Altersgrenze. Der Hochbegabtenlehrgang kann bis zum vollendeten 19. Lebensjahr besucht werden (Stichtag 30.09.). Ab dem 15. Lebensjahr beträgt die Dauer des Lehrgangs höchstens zwei Semester.
8. Nach bestandener Zulassungsprüfung werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zum Hochbegabtenlehrgang zugelassen.
9. Unterrichtet wird im zentralen künstlerischen Fach des gewählten Instruments. Außerdem ist im Bereich der Wahlfächer die Teilnahme an den unten angeführten Lehrveranstaltungen möglich, je nach Maßgabe des Lehrangebots und der vorhandenen Plätze sowie des Alters der Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer und ihrer musikalischen Vorbildung.

## Studentafel:

### Zentrales künstlerisches Fach

Das gewählte Instrument 2 SSt.

### Wahlfächer

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) Grundlagen der Musiktheorie, Leistungsstufe I  | 2 Semester je eine Stunde = 2 SSt.  |
| b) Grundlagen der Musiktheorie, Leistungsstufe II | 2 Semester je zwei Stunden = 4 SSt. |
| c) Elementare Gehörschulung                       | durchgehend                         |

Darüber hinaus wird nach Maßgabe des Lehrangebots die Teilnahme an Kammermusik (Ensemblespiel) im Ausmaß von 1 Semesterstunde empfohlen.

10. Pro Semester ist für den Hochbegabtenlehrgang eine Gebühr in der Höhe von € 600 zu entrichten. Die Teilnahme ist weiters von den sonstigen nach Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen abhängig.